

Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 9. Dezember 2002

(zuletzt geändert am 4. Juli 2017)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg und mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am 09. Dezember 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen - Gemeinnützigkeit

(1) Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Einrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung.

Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.

(2) Die Erziehung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, sprachlichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

(3) Die städtischen Kindertageseinrichtungen werden öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

(5) Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße, gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen, begünstigt werden.

(6) Die Stadt Biberach an der Riß erhält bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Einrichtungen nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der Sacheinlagen zurück. Bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Biberach an der Riß, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung der Bildung und Erziehung verwendet.

§ 2 Aufnahme

(1) In die Kindergärten werden Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, in Krippen, Horten und Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder aufgenommen, soweit die erforderliche Betriebserlaubnis vorliegt und das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch erfolgt im jeweiligen Wunschkindergarten. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmekriterien i. d. R. die Leitung der Einrichtung. Die Eltern und Kinder haben keinen Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Einrichtung. Der Anmeldeschluss für das zentrale Aufnahmeverfahren wird rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Anmeldungen außerhalb des zentralen Anmeldeverfahrens werden im Rahmen der Aufnahmekriterien und der verfügbaren Plätze berücksichtigt.

(4) Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (vgl. Anlage 9). Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 2 vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Kinder im Schulalter.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 1) und der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 2).

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem/der Leiter/in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Aufnahmekriterien

Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach folgender Maßgabe:

1. Die Kinder, die zu Beginn des am 01. September beginnenden Kindergartenjahres in eine kirchliche oder städt. Kindertageseinrichtung oder in einer Krippe in Biberach aufgenommen werden sollen, sollen von den Sorgeberechtigten im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens bei ihrer Wunscheinrichtung angemeldet werden. Dabei sollen die Wunscheinrichtung und ein oder zwei Ersatzeinrichtung angegeben werden. Der Anmeldeschluss wird rechtzeitig amtlich bekannt gemacht.
2. Ermöglicht die vorhandene Aufnahmekapazität bei Vollendung des 2. Lebensjahres die Aufnahme des Kindes in der Wunscheinrichtung, so erfolgt die Aufnahme in dieser Einrichtung, andernfalls in einer Ersatzeinrichtung. Ist auch dies nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten eine Ersatzlösung gesucht.
3. Über alle Angebotsformen hinweg gilt, dass für Kinder, die vom allgemeinen sozialen Dienst, sonstigen sozialen Diensten oder Erziehungsberatungsstellen empfohlen werden, eine Aufnahme ermöglicht wird.
4. Bei der Entscheidung über die Aufnahme haben ältere Kinder vor jüngeren Kindern Vorrang. Auch Geschwisterkinder, die bis zum 31.08. des Anmeldejahres das 2. Lebensjahr

vollendet haben, haben Vorrang vor anderen Kindern, wenn ein Geschwisterkind bereits die Kindertageseinrichtung besucht. Bei gleichem Lebensalter entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.

5. In Ausnahmefällen sind weiterhin Einzelfallentscheidungen durch den jeweiligen Träger in Abstimmung mit der Stadt möglich.
6. Für die Aufnahme in Kinderkrippen gelten die oben genannten Regelungen für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Stehen darüber hinaus in den Krippen noch weitere Plätze zur Verfügung, können diese an Kinder unter dem 1. Lebensjahr vergeben werden.
7. Erfolgt die Anmeldung zu einem späteren Zeitpunkt, erfolgt die Aufnahme in die Wunscheinrichtung, wenn dort ein Platz frei und das Kind 2 Jahre alt ist. Ist eine Aufnahme in der Wunscheinrichtung oder in der Ersatzeinrichtung nicht möglich, wird im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten eine andere Lösung gesucht. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 4 Besuch-Öffnungszeiten-Kindergartenjahr-Schließungszeiten-Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 4 Abs. 7) geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates dem Träger vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung ist nur während der Öffnungszeit der Einrichtung möglich. Die Kinder dürfen nicht vor Öffnung der Einrichtung gebracht und müssen spätestens mit Ende der Öffnungszeit abgeholt werden. Eine Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung durch das Personal ist nicht möglich.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- (6) Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung nach Beginn des Kindergartenjahres für das laufende Kindergartenjahr festgelegt.
- (7) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 5 Benutzungsgebühr

(1) Für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen wird eine Benutzungsgebühr, gegebenenfalls zusätzlich ein Essensgeld, erhoben. Die Gebührenschuld entsteht am 1. des Aufnahmemonats des Kindes und endet mit dem Ablauf des Austrittsmonats. Die Benutzungsgebühr wird für 12 Monate im Jahr, jeweils monatlich, erhoben. Die Benutzungsgebühr, ggf. incl. Essensgeld, ist jeweils im voraus am 1. des Monats fällig. Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter der Kinder sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Das Essensgeld ist in der tatsächlich entstandenen Höhe zu entrichten.

(2) Die Benutzungsgebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (§ 4 Abs. 7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen.

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor Beginn der Schule) wird für den 12. Monat (August) keine Gebühr erhoben.

§ 6 Benutzungsgebühren Kindergarten und Hort

(1) Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der in der Familie lebenden Kinder unter 18 Jahren.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2018:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	102 €	119 €
2 Kinder	77 €	89 €
3 Kinder	51 €	60 €
4 und mehr Kinder	17 €	20 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	204 €	238 €
2 Kinder	154 €	178 €
3 Kinder	102 €	120 €
4 und mehr Kinder	34 €	40 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	230 €	281 €	173 €
2 Kinder	172 €	210 €	130 €
3 Kinder	115 €	140 €	87 €
4 und mehr Kinder	39 €	48 €	29 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	460 €	562 €	-
2 Kinder	344 €	420 €	-
3 Kinder	230 €	280 €	-
4 und mehr Kinder	78 €	96 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden (Härtefallregelung).

Ferienbetreuung:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	12 €	24 €
45 Std./Woche	15 €	30 €
55 Std./Woche	19 €	38 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten:

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	3 €	6 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	15 €	30 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	26 €	52 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	10 €	20 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	20 €	40 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	10 €	20 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

§ 7

§ 7 entfällt ersatzlos.

§ 8 Aufsicht

(1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger (Anlage 5), ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson (Anlage 6) abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.

(3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesem mit der Abholung beauftragten Person (Anlage 6).

Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde (Anlage 4).

(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthaltes in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 9 Kündigung/Entlassung

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

(3) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
- wenn die Personensorgeberechtigten die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten, trotz schriftlicher Abmahnung, wiederholt nicht beachten,
- wenn nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches bestehen,
- wenn die Personensorgeberechtigten die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt haben.

Das Recht zur Kündigung/Entlassung aus wichtigem Grunde bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Versicherungen

(1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen; Anlage 4).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 11 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Kenntnisnahme des Merkblattes - Anlage 10.

(3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

(4) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

(5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaufsung nicht mehr zu befürchten ist (Anlage 7).

(6) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 12 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (Anlage 8).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte Biberach vom 12.10.2000 sowie die Benutzungsordnung für die städt. Kindergärten und die Kindertagesstätte Biberach vom 01.11.2000 außer Kraft.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Anzeige an Reg.- Präsidium am	Öffentliche Bekannt- machung		Vorstehende Fassung gilt ab:
		am	SZ-Nr.	
(S) 02.03.1971	12.03.1971	05.03.1971	53	
(S) 07.08.1972	17.08.1972	17.08.1972	188	
(Ä) 21.05.1973	13.06.1973	13.06.1973	134	
(Ä) 01.04.1975	13.05.1975	10.05.1975	106	
(Ä) 16.11.1982	02.12.1982	30.11.1982	275	
(Ä) 31.05.1988	12.07.1988	01.06.1988	125	
(Ä) 18.05.1993	10.08.1993	22.05.1993	116	
(Ä) 26.06.1995		30.06.1995	148	
(S) 12.10.2000				
(S) 09.12.2002	11.12.2002	14.12.2002	290	
(Ä) 21.07.2003	28.07.2003	26.07.2003	170	
(Ä) 25.07.2005	28.07.2005	06.08.2005	180	
(Ä) 13.07.2007	30.07.2007	04.08.2007	175	
(Ä) 14.07.2009	24.07.2009	18.07.2009	163	
(Ä) 26.07.2011	08.08.2011	06.08.2011	180	
			BIKO-Nr.	
(Ä) 12.07.2013	01.08.2013	31.07.2013		
(Ä) 15.07.2014	31.07.2014	30.07.2014	29	
(Ä) 14.07.2015	25.08.2015	22.07.2015	27	
(Ä) 14.06.2016	30.06.2016	22.06.2016	23	
(Ä) 04.07.2017	12.07.2017	12.07.2017	26	01.09.2018